

Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt.

Amtsblatt
für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Niesa und Strehla.

N^o 25.

Freitag, den 22. Juni

1860.

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Niesa, als auch in Strehla bei Herrn Schuhmachermeister Rippert jederzeit entgegengenommen.

Verordnung,

den Wegfall der Zuschläge zu den directen Steuern auf das Jahr 1860 betr.,
vom 11. Juni 1860.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Zuschläge, welche durch das Finanz-Nachtrags-Gesetz vom 13. Juni 1859 §. 1 und die zugehörige Ausführungs-Verordnung vom 14. Juni 1859 §. 1 (S. 164 fg. des Ges. und Vdggsbl. v. J. 1859) für die Jahre 1859 und 1860 mit einem Pfennige von jeder Steuereinheit bei der Grundsteuer zu dem auf den 1. August anstehenden Hebetermine,

und acht Zehntheilen eines halben Jahresbetrages bei der Gewerbe- und Personalsteuer zu dem auf den 15. October anstehenden Hebetermine ausgeschrieben worden, bleiben im Jahre 1860

unerhoben

§. 2.

Demnach sind zu besagten Terminen im Jahre 1860 nur zu erheben:

Zwei Pfennige ordentliche Steuer von jeder Steuereinheit bei der Grundsteuer

und ein halber Jahresbetrag ordentliche Steuer bei der Gewerbe- und Personalsteuer.

§. 3.

Die Steuerrechnungen auf das Jahr 1860 sind daher auf

Neun Pfennige ordentliche Steuer von jeder Steuereinheit bei der Grundsteuer

und einen vollen Jahresbetrag ordentliche Steuer bei der Gewerbe- und Personalsteuer zu stellen.

§. 4.

Der nach §. 1 an dem Gewerbe- und Personalsteuernzuschlage gewährte Erlass leidet auch auf die von Ausländern für ausgestellte Gewerbesteuer-Scheine oder nach Verdiensttagen zu entrichtende Gewerbesteuer und zwar dergestalt Anwendung, daß vom 1. Juli laufenden Jahres ab die bei Ausstellung solcher Scheine, beziehentlich nach Verdiensttagen eintretende Steuererhebung auf die ordentliche Gewerbesteuer zu beschränken ist. Es treten daher von obigem Zeitpunkte die Vorschriften in §. 2 der Ausführungsverordnung vom 14. Juni 1859 außer Wirksamkeit.

Hiernach haben sich die Steuerbehörden und sonst Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 11. Juni 1860.

Finanz-Ministerium.
Fehr. von Friesen.

Senker.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer in Verfolg eines Antrags des concessionsberechtigten Sächsischen Schiffervereins auf Einführung einer strengeren Controle der Schiffsdienstzeugnisbücher und Schiffsrollen, anber ergangenen Verordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 20. März dieses Jahres sind die Stromaufsichtsbeamten zur sorgfältigen Ueberwachung der Beobachtung der wegen Führung der Schiffsdienstbücher in der Verordnung vom 20. Juni 1854 — vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1854 Seite